

Satzung des DEHOGA Thüringen e.V.

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Name

- a.) Der DEHOGA Thüringen ist der Zusammenschluss der Mitglieder (§ 5) des Freistaates Thüringen.
- b.) Der Verband führt den Namen DEHOGA Thüringen e. V.

§ 2 Rechtsform und Sitz

1. Sitz und Gerichtsstand des DEHOGA Thüringen ist Erfurt.
2. Der Verein ist im Vereinsregister Erfurt unter VR 160020 eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist es, die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerrechtlichen, und sozialpolitischen Belange des Thüringer Gastgewerbes, als Hauptleistungsträger im Tourismus sowie angrenzender Bereiche rechtlich wahrzunehmen, die Berufsausbildung zu fördern und die Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.
2. Dem Verband obliegt insbesondere:
 - a.) die Vertretung seiner Mitglieder in allen Berufs-, Fach-, Ausbildungs- und Tourismusfragen;
 - b.) die Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in rechtlichen Angelegenheiten;
 - c.) die Vertretung gegenüber Behörden, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und sonstigen Vereinigungen;
 - d.) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung;
 - e.) die Unterrichtung der Mitglieder über einschlägige rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und technische Fragen;
 - f.) die Erstellung von Stellungnahmen und Gutachten;
 - g.) die Förderung der Aus- und Weiterbildung.
3. Der Verband vertritt die Tarifmitglieder beim Abschluss von Tarifverträgen für den Freistaat Thüringen. Tarifmitglieder im Sinne dieser Satzung sind nur die Mitglieder, die nicht den Ausschluss der Verbandstarifverträge für sich erklärt haben.
4. Mitglieder können die Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT) schriftlich gegenüber dem DEHOGA Thüringen erklären. Diese Erklärung kann zum Beitritt oder zu jedem späteren Zeitpunkt abgegeben und widerrufen werden. Erfolgt diese Erklärung nach

dem Beitritt, so gilt diese jeweils zu einer Frist von einem Monat zum Monatsende des Monats, in dem die Erklärung beim DEHOGA Thüringen eingeht.

5. Der Verband unterstützt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer, vor allem durch Beratung und Informationen. Mitglieder, die die OT – Mitgliedschaft für sich erklärt haben, sind von jeglichen Entscheidungen über Tarifangelegenheiten ausgeschlossen.
6. Der Verband darf sich nicht politisch, konfessionell und wirtschaftlich betätigen. Er kann sich an Unternehmen beteiligen, wenn diese geeignet sind dem Zweck des Verbandes zu dienen.
7. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, jedoch darf dieser zum Erreichen des Zwecks des Verbandes errichtet bzw. unterhalten werden.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, persönlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen, juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die sich im Thüringer Gastgewerbe betätigen oder als Dienstleister und Zulieferer insbesondere für das Gastgewerbe oder im Tourismus tätig sind.
3. Mitglieder, die ihren Betrieb aufgegeben haben, können persönliche Mitglieder werden. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht. Eventuelle Funktionen sind bis zum Ende des Kalenderjahres der Betriebsaufgabe niederzulegen.
4. Fördermitglieder können alle natürliche Personen, Zusammenschlüsse oder juristische Personen sein, die ohne ordentliches Mitglied zu sein, den Zweck des Verbandes unterstützen oder die ideellen und beruflichen Belange des Verbandes oder des Tourismus vertreten bzw. fördern oder sich als Zulieferpartner des Gastgewerbes betätigen. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Beratung, insbesondere des Rechtsschutzes des DEHOGA Thüringen e.V.
5. Persönlichkeiten, die sich um das Thüringer Gastgewerbe besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft wird erworben durch:
 - a.) den schriftlichen Aufnahmeantrag,
 - b.) Entrichtung der Aufnahmegebühr,
 - c.) die Annahme des Antrages.

2. Über die Mitgliedschaft wird nach freiem Ermessen entschieden.
3. Persönliche Mitglieder können nach der Betriebsaufgabe diese Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung erwerben.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag von Organen des Verbandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) durch Kündigung, diese wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam und ist dem DEHOGA Thüringen an die Geschäftsstelle spätestens 6 Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
 - b.) durch eine schriftliche Austrittserklärung, mit Vorlage der Gewerbeabmeldung, welche zeitnah zum Tage der Abmeldung des Gewerbebetriebes gegenüber der Geschäftsstelle erfolgen muss.
 - c.) durch Tod, soweit eine natürliche Person Mitglied ist.
 - d.) durch Ausschluss, dieser kann bei Nichterfüllen der dem Mitglied nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere die Nichtzahlung der Beiträge, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht, Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen.
6. Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.
7. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung noch offener Beiträge und Forderungen gegenüber dem DEHOGA Thüringen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des DEHOGA Thüringen haben gleiche Rechte und Pflichten, mit Ausnahme auf die Inanspruchnahme individueller Dienstleister, insbesondere Rechtsberatung. Diese wird nur für die ordentlichen Mitglieder erbracht.
2. Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse des DEHOGA Thüringen berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu nutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Gastgewerbes sowie des Tourismus zu fördern und die Aufgaben des DEHOGA Thüringen in jeder Weise zu unterstützen, sowie die Beschlüsse der Organe einzuhalten und durchzusetzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem DEHOGA Thüringen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen. Der DEHOGA Thüringen ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten. Sofern diesbezügliche Informationen nicht oder falsch erteilt werden, können die Beitragsgrundlagen nach billigen Ermessen festgesetzt werden.

5. Die Mitglieder sind zur Aufbringung der etatmäßigen Mittel für den DEHOGA Thüringen nach Maßgabe der Beitragsordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet.
6. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte können auch durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied, durch einen im Unternehmen tätigen bevollmächtigten Familienangehörigen oder einen bevollmächtigten leitenden Angestellten im Unternehmen ausgeübt werden.
7. Für die Ausübung des Wahlrechtes kann jeweils nur eine Vollmacht erteilt werden.
8. Jedes Mitglied ist berechtigt entsprechend der Tagesordnung in den Versammlungen Anträge zu stellen.

3. Abschnitt Gliederung und Organe des Verbandes

§ 8 Allgemeines

1. Der DEHOGA Thüringen kann Fachgruppen und Ausschüsse unterhalten.
2. Bei Bedarf können durch Beschluss des Präsidiums Fachgruppen errichtet werden.
3. Der Verband unterhält einen Tarifausschuss. Die Mitglieder werden durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit berufen.
4. Bei Bedarf können durch Beschluss des Präsidiums weitere Ausschüsse errichtet werden.

§ 9 Ausschüsse

1. Die Arbeit von errichteten Ausschüssen richtet sich nach der für sie gültigen Geschäftsordnung, die in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und dem Präsidium vereinbart ist.
2. Der Tarifausschuss vertritt den DEHOGA Thüringen in den Tarifverhandlungen und allen tarifpolitischen Belangen. Mitglieder des Tarifausschusses können nur ordentliche Mitglieder des DEHOGA Thüringen sein, die keine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT – Mitgliedschaft) für sich erklärt haben.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium berufen.

4. Abschnitt Organe des Verbandes

§ 10 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a.) Präsidium;
- b.) Mitgliederversammlung.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a.) dem Präsidenten;
 - b.) zwei Vizepräsidenten;
 - c.) weiteren Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidiumsmitglieder zu Absatz 1 a.) und b.).
3. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Das gewählte Präsidiumsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Wählbar im Präsidium sind nur ordentliche Mitglieder.
4. Fällt die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im DEHOGA Thüringen e.V. im Laufe einer Wahlperiode weg, so scheidet das betreffende Präsidiumsmitglied zu diesem Zeitpunkt aus.
5. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes nach Absatz 3 kann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit ein neues Präsidiumsmitglied kooptiert werden. Dies muss durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das so gewählte, kooptierte Präsidiumsmitglied verbleibt dann bis zur Neuwahl des Präsidiums in diesem.
6. Das Präsidium bestimmt die Strategie und die Geschäfte des DEHOGA Thüringen. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist gemäß dieser Satzung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Näheres dazu regelt die vom Präsidium zu beschließende Vergütungsordnung.
8. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Im Verhinderungsfall, welcher nach außen nicht nachzuweisen ist, können Präsidiumsmitglieder sich untereinander schriftlich bevollmächtigen. Sie üben ihr Amt persönlich aus, eine Vertretung ist nicht zulässig.
9. Die Mitglieder des Präsidiums haften nur mit dem Vermögen des DEHOGA Thüringen.
10. Der DEHOGA Thüringen wird durch den Präsidenten allein oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
11. Das Präsidium bestimmt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, diesen, bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer, den Hauptgeschäftsführer zum besonderen Vertreter des DEHOGA Thüringen. Dieser vertritt gleichsam allein rechtsverbindlich den DEHOGA Thüringen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Für die Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften, gemäß §§ 32 ff. BGB, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten in Textform (Brief, E-Mail, Fax) einberufen, im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten, oder auf Beschluss des Präsidiums unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung. Die Einberufung muss 4 Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Bei Briefversand genügt die Aufgabe zur Post.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Präsident ein, wenn das Präsidium oder mindestens 1/10 der Mitglieder des DEHOGA Thüringen diese Einberufung für geboten erachten, ihre Einberufung ist an die Vorschriften dieser Satzung gebunden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle des DEHOGA Thüringen eingereicht werden. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden behandelt werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des DEHOGA Thüringen.
5. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gemäß Satz 2 erforderlich.
6. Das Präsidium kann es Mitgliedern des DEHOGA Thüringen ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
7. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a.) die Wahl des Präsidenten;
 - b.) die Wahl der beiden Vizepräsidenten;
 - c.) Wahl der Beisitzer im Präsidium;
 - d.) die Wahl der Revisoren;
 - e.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - f.) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichtes der Revisoren;
 - g.) Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung der Beiträge entsprechend der erlassenen Beitragsordnung;
 - h.) Entlastung des Präsidiums;
 - i.) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, nach Widerspruch auf die Ausschlussentscheidung des Präsidiums;
 - j.) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k.) Auflösung des Verbandes.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in Textform (z.B. E-Mail, Chatbeitrag)

gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht. Für den Widerspruch genügt die Textform.

9. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten, des DEHOGA Thüringen geleitet.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, vom Geschäftsführer sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahlen zum Präsidium erfolgen in geheimer Abstimmung, bei nur einem Wahlvorschlag kann per Akklamation abgestimmt werden.
2. Gewählt ist, wer mehr als 50 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.
4. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmergebnisses nicht gezählt.
5. Die Wahlperiode der gewählten Vertreter beträgt 4 Jahre, jeweils bis zur Mitgliederversammlung.
6. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Präsidiums bleibt das amtierende Präsidium im Amt.

§ 14 Geschäftsführung des Verbandes

1. Das Präsidium kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte des DEHOGA Thüringen bestellen. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet das Präsidium.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser zum besonderen Vertreter des DEHOGA Thüringen zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer der Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer zu bestellen und gemäß Satz 1 als besonderer Vertreter des DEHOGA Thüringen zu bestellen.
3. Der Hauptgeschäftsführer bzw. bei der Bestellung nur eines Geschäftsführers, übt dieser die Stellung des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern des DEHOGA Thüringen aus.
4. Die Geschäftsführer sind den Organen des Verbandes für die gewissenhafte Erledigung der Pflichten verantwortlich und haben die Geschäfte im Sinne ordentlicher Kaufleute und unparteiisch zu führen sowie dienstlich zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.

§ 15 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode von 4 Jahren mindestens drei Revisoren.
2. Die Revisoren haben uneingeschränkt das Recht, in alle geschäftlichen Angelegenheiten des DEHOGA Thüringen e.V. Einblick zu nehmen. Dies bezieht sich auch auf die Beteiligungen an Tochterunternehmen, soweit dies nicht einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt. Sie haben mindestens jährlich eine Prüfung des Finanzwesens der Bücher und Aufzeichnungen in der Geschäftsstelle durchzuführen und der Mitgliederversammlung des DEHOGA Thüringen Bericht zu erstatten. Ferner haben sie auch das Recht, unangemeldet entsprechende Kontrollen durchzuführen.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 16 Datenverarbeitung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der DEHOGA Thüringen e.V. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefon, Landkreis, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Betriebsgründung, Rechtsform, Bankverbindung sowie den Betrieb betreffende Daten (Plätze, Zimmer, Betten, Mitarbeiterzahl, Ausbildungsstätten u.ä.) auf. Jedem Mitglied sind dabei eine Mitgliedsnummer sowie eine Debitorennummer zugeordnet. Diese Informationen werden in einem Serversystem in der Geschäftsstelle gespeichert und bei Providern gesichert.
Die personenbezogenen sowie betriebsbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen werden vom DEHOGA Thüringen e.V. grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie
 - aus rechtlichen Gründen notwendig sind,
 - zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich und/oder nützlich sind,
 - zur individuellen Beratung und/oder Vertretung des Mitgliedes erforderlich sind,
 - zur Gewährung von Mitgliedervorteilen, insbesondere aus Rahmenverträgen notwendig sind.Die Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.
2. Der Bezug von Partner-Newslettern, Mitgliederinformationen und des DEHOGA-Newsletter erfordert es, dass der DEHOGA Thüringen e.V. postalische Angaben sowie E-Mail-Adressen an Partner entsprechend übermittelt. Der DEHOGA Thüringen e.V. hat mit Partnern direkt oder indirekt Rahmenverträge abgeschlossen. Damit die Mitglieder diese Vorteile nutzen können, müssen die dazu erforderlichen Angaben an die Partner übermittelt werden. Übermittelt werden dabei Namen, Vornamen, Adresse (postalisch und E-Mail) und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Ehrenamtsträgern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im DEHOGA Thüringen e.V.

2a. Damit dem Mitglied der Gesamtvertragsnachlass von der GEMA gewährt werden kann, meldet der DEHOGA Thüringen e. V. die folgenden personenbezogenen Daten an die GEMA:

- Dauer Mitgliedschaft: Datum Eintritt* / Austritt*
- Kommunikationsdaten: E-Mail*
- Ansprechpartner*
- Nutzungsort Name*; Straße*; Hausnummer*; PLZ*; Ort*

3. Der DEHOGA Thüringen e.V. macht besondere Ereignisse in den Internetportalen und Newsletter bekannt. Ferner werden dabei auch Bilder von Verbandsveranstaltungen, Auszeichnungen u.ä. veröffentlicht.

Dabei werden auch personenbezogene Mitgliederdaten (insbesondere Name, Vorname) veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem DEHOGA Thüringen e.V.

Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine diesbezügliche zukünftige Veröffentlichung in den vorgenannten Internetportalen etc.

Ehrenamtsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im DEHOGA Thüringen e.V. eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte sowie zur Inanspruchnahme der Vorteile aus der Mitgliedschaft, gibt der DEHOGA Thüringen e.V. gegen die schriftliche Versicherung der Partner, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen, Ansprechpartner und postalische Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller heraus.

4. Ein Mitglied des DEHOGA Thüringen e.V. kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten zukünftig nicht mehr übermittelt. Jedoch können dann die entsprechenden Vorteile nicht weiter in Anspruch genommen werden. Jedes Mitglied des DEHOGA Thüringen e. V. kann auf Verlangen die Übersicht über die Datenübermittlung und die jeweiligen Angaben erhalten.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die entsprechenden Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten weiterhin gespeichert.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder in allen Organen des DEHOGA Thüringen e.V. haben über alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen in der Ausübung ihrer Ämter bekannt werden, auch nach Beendigung ihres Amtes, Verschwiegenheit zu wahren. Dazu ist eine entsprechende Verschwiegenheitserklärung abzugeben.

2. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 1 gilt ebenso für alle Mitarbeiter des DEHOGA Thüringen e.V. Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist von allen Mitarbeitern des DEHOGA Thüringen e.V. abzugeben.

§ 18 Ämter und Reisekosten

1. Alle von Mitgliedern ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
2. Sie können nur ordentlichen Verbandsmitgliedern übertragen und müssen persönlich ausgeübt werden.
3. Eine Vertretung ist nur für die in dieser Satzung vorgesehenen Fälle in der entsprechend geregelten Weise zulässig.
4. Auslagen und Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenordnung des DEHOGA Thüringen erstattet.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des DEHOGA Thüringen kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit erfolgen.
2. Die die Auflösung des DEHOGA Thüringen beschließende außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
3. Bei Beschlussunfähigkeit dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung wird eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Sie kann frühestens mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Sitzung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dieses Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

§ 20 Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuches

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. März 1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 20. November 2023, geändert.